

Selbstverwaltungsrecht oder Selbstbestimmungsrecht der Kirchen?

Ein Begriff, der eine zentrale Rolle in der Diskussion zum Recht in kirchlichen Einrichtungen spielt, ist der Begriff „Selbstbestimmungsrecht“. Die Kirchen, so wird von ihnen und ihren Unterstützern in der Justiz, in der juristischen Literatur oder in der Politik gerne behauptet, genießen in ihren eigenen Angelegenheiten ein „Selbstbestimmungsrecht“. Aus diesem Recht möchten sie eine Befugnis ableiten, rechtliche Bestimmungen, die von vergleichbaren Organisationen sonst zu beachten sind, etwa das Recht der Arbeitnehmer zu streiken, in kirchlichen Einrichtungen außer Kraft zu setzen.

Die Selbstverständlichkeit, mit der dieser Begriff in der juristischen Literatur benutzt wird, muss angesichts des Umstandes erstaunen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung, die hier in das Grundgesetz (Art. 140 GG) übernommen wurden und als Rechtsgrundlage dienen, nur davon sprechen, dass eine „Religionsgesellschaft ... ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ... ordnet und verwaltet“ (Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung). Mit dieser Norm ist den Religionsgesellschaften, also auch den Kirchen, ein Recht zur selbständigen Verwaltung der eigenen Angelegenheiten, ein Selbstverwaltungsrecht garantiert. Von einem Selbstbestimmungsrecht ist in der Weimarer Reichsverfassung nicht die Rede.

Um sich darüber klar zu werden, was mit dem Übergang von einem Selbstverwaltungsrecht zu einem Selbstbestimmungsrecht tatsächlich zum Ausdruck gebracht wird und ob dieser Übergang rechtlich erlaubt ist, dürfte es zweckmäßig sein, zunächst auf die Verben zurückzugehen, die diesen Nominalisierungen zugrunde liegen, und ihr semantisches Umfeld etwas genauer zu untersuchen.

I.

Was die Rede von „verwalten“ angeht, so geht dieses Verb recht problemlos mit einem Akkusativobjekt zusammen: die eigenen Angelegenheiten, eine Gemeinde, einen Staat, ein Vermögen, all das kann Gegenstand von „verwalten“ und „Verwaltung“ sein.

Beim Wort „bestimmen“ fällt zunächst auf, dass wir es hier mit einem mehrdeutigen Ausdruck zu tun haben und dass es daher angezeigt scheint, diese Ambiguität vor weiterer Untersuchung zu klären. Wir können dieses Wort sowohl im Sinne von „feststellen“ als auch im Sinne von „festsetzen“ verwenden. Wir können sagen, dass Erathosthenes als erster den Erdumfang richtig bestimmt hat, nämlich dessen Länge korrekt festgestellt hat. Es liegt auf der Hand, dass wer etwas feststellt, sich einer Wahrheitsverpflichtung unterwirft. Feststellen lässt sich nur das, was der Fall ist. Daher kann sich hier auch herausstellen, dass wer etwas feststellt, sich geirrt hat.

Das ist anders bei der Rede von „bestimmen“ im Sinne von „festsetzen“. Ein Staat kann etwa das Heiratsalter für ein bestimmtes Alter bestimmen, nämlich festsetzen, dass ab diesem Alter Personen das Recht haben sollen, eine Ehe einzugehen. Es liegt hier auf der Hand, dass wer etwas in diesem Sinn bestimmt, keine Wahrheitsverpflichtung eingeht. Von einem Irrtum im eigentlichen Sinn kann hier nicht geredet werden. Wer etwas in diesem Sinn bestimmt, nämlich festsetzt, kann sich über die Zweckmäßigkeit und Praktikabilität des von ihm Bestimmten getäuscht haben, aber ein Irrtum über Faktisches wie im Fall des feststellenden Bestimmens scheint hier nicht möglich. Er unterliegt nicht einer Kritik am Maßstab von wahr und falsch, im Sinne von zutreffend und unzutreffend.

Aber für beide Bedeutungen von „bestimmen“ lässt sich beobachten, dass dieses Verb so gut wie immer mit indirekten Fragesätzen zusammengeht, die hinter den grammatischen Akkusativobjekten stehen: Wer den Erdumfang bestimmt, möchte feststellen, welche Länge der Umfang der Erde hat. Wer das Heiratsalter festsetzt, will bestimmen, welches das Alter sein soll, ab dem Personen eine Ehe eingehen können. Das ist nun ein wichtiger Unterschied zu „verwalten“. Das letztere Wort verfügt über, wenn man so will, ‚echte‘ Akkusativobjekte. Hinter diesen grammatischen Objekten stecken keine propositionalen Entitäten, keine Sachverhalte, wie im Fall von „bestimmen“ in beiderlei Bedeutung.

Es dürfte klar sein, dass der Rede von einem „Selbstbestimmungsrecht“ das Verb „bestimmen“ im Sinne von „festsetzen“ zugrunde liegt. Die Zufügung von „selbst“

beim Wort „feststellen“ würde wohl nur in jenen Situationen Sinn machen, in denen gesagt werden soll, dass man die Leistung des Feststellens ohne fremde Hilfe hat erbringen können. Der Zusatz „selbst“ bei „bestimmen“ im Sinne von „festsetzen“, legt fest, dass die in Anspruch genommene Regelungskompetenz keiner Einrede einer anderen Instanz unterliegt. Damit wird die Unabhängigkeit dessen ins Licht gesetzt, der hier etwas bestimmt oder zu bestimmen hat.

Dagegen ist die Rolle dieses Zusatzes beim Wort „verwalten“ eine grundsätzlich andere. Das wird auch durch die Rede von den „eigenen Angelegenheiten“ zum Ausdruck gebracht: Das Wörtchen „selbst“ steht hier in engem Zusammenhang mit dem „eigenen“ in „eigenen Angelegenheiten“. Mit der Rede vom „selbst verwalten“ wird nur deutlich gemacht, dass niemand anders diese Aufgabe übernommen hat oder dass man auch nicht im Auftrag einer anderen Person handelt. Insbesondere liegt aber in der Rede von „selbst verwalten“ nicht bereits die Zuweisung einer eigenen Regelungskompetenz dessen, der hier ein Recht auf Selbstverwaltung hat oder in Anspruch nimmt. Mit der Zuweisung eines Rechtes, ein bestimmtes Objekt selbst zu verwalten, ist keineswegs ausgeschlossen, dass für diese Verwaltung Grundsätze und Regeln zu beachten sind, die von anderer Stelle vorgegeben sind.

Ein weiterer Unterschied zwischen „verwalten“ und „bestimmen“ (im Sinne von „festsetzen“) zeigt sich, wenn man den Gebrauch zeitlicher Adverbien in Betracht zieht: Es macht Sinn zu sagen, dass jemand etwas, das er verwaltet, für lange

oder kurze Zeit, etwa für die Dauer von zehn Jahren verwaltet hat. Man kann aber in ähnlicher Weise kaum von „bestimmen“ reden. Dass jemand etwas für kurze Zeit bestimmen konnte, macht allenfalls in der Bedeutung Sinn, dass die damit getroffene Regelung nur für kurze Zeit in Kraft war. Der Akt des Bestimmens scheint wesentlich punktuell zu sein.

Ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen „bestimmen“ auf der einen und „verwalten“ auf der anderen Seite zeigt sich, wenn der Gebrauch wertender Adverbien ins Spiel kommt. Man kann problemlos davon reden, dass etwas gut oder schlecht verwaltet wird. Hier ist die Vorstellung bestimmter Maßstäbe, an denen die Handlungen eines Verwalters gemessen werden können, natürlich und naheliegend. Dagegen ist der Gebrauch derartiger Adverbien beim Wort „bestimmen“ keineswegs in derselben Weise problemlos, und zwar insbesondere dann nicht, wenn es um „bestimmen“ im Sinne von „festsetzen“ geht. Beim feststellenden Bestimmen macht dieser Gebrauch zwar gelegentlich durchaus Sinn, etwa wenn jemand den Abstand zwischen zwei Gestirnen gut oder schlecht bestimmt hat, obwohl wir hier eine lobende Charakterisierung eher durch Angaben wie „genau“ oder „präzise“ zum Ausdruck bringen würden. Aber wenn es um „bestimmen“ im Sinne von „festsetzen“ geht, scheinen wertende Adverbien eigentlich keinen Sinn zu machen. Für die Rede, dass ein Staat/ein Gesetzgeber das Heiratsalter gut oder schlecht bestimmt hat, dass ein Verkäufer den Preis einer Ware gut oder schlecht bestimmt hat, lassen sich kaum Situationen denken, in denen diese Redeweise ohne Problem Anwendung finden kann.

Das lässt sich noch dadurch unterstreichen, dass hier der Gebrauch der Komparative erst recht funktionslos scheint. Was soll es auch heißen, dass Staat A das Heiratsalter besser oder schlechter bestimmt hat als Staat B?

Damit lassen sich nun einige Beobachtungen zu den Folgen treffen, die mit dem Wechsel von „verwalten“ zu „bestimmen“ (im Sinne des festsetzenden Bestimmens) verbunden sind. Mit der Ersetzung von „verwalten“ durch „bestimmen“ im erläuterten Sinn ist jedenfalls erreicht, dass wer etwas bestimmt und wer ein Recht hat, etwas zu bestimmen, weder einer Kritik ausgesetzt scheint, die sich am Maßstab von wahr/zutreffend und falsch/unzutreffend orientiert noch einer Kritik, die sich am Maßstab eines gut oder schlecht, besser oder schlechter orientiert.

Aber, so ließe sich hier einwenden, ist das nicht nur ein Schein, der durch unseren, der Grammatik verpflichteten Sprachgebrauch erzeugt wird? Auch wenn sich der Sprachgebrauch gegen eine Rede von gut oder schlecht, von besser oder schlechter beim Gebrauch von „bestimmen“ sträubt, so muss das doch nicht heißen, dass eine Person, die ein Recht hat, etwas in einem Bereich zu bestimmen, damit aller Kritik überhoben ist. Der Schulleiter, der in seiner Schule Bestimmungen treffen kann, kann doch ganz wohl von einer übergeordneten Behörde hinsichtlich seiner Handlungen überprüft werden.

Das ist richtig, aber entkräftet nicht die gemachten Beobachtungen zu den semantischen Unterschieden der betrachteten Verben. Es gilt nur, diese Beobachtungen richtig einzuordnen. Der mit den beiden

Verben „bestimmen“ und „verwalten“ verbundenen grammatischen Regeln haben nicht die Kraft, normativ auszuschließen, dass bestimmte Möglichkeiten der rechtlichen Kontrolle, die im Fall von „verwalten“ vorliegen, im Fall von „bestimmen“ nicht gegeben sind. Sie entfalten ihre Wirkung auf andere Weise: Während sie im einen Fall, im Fall des Verwaltens, die Möglichkeit einer Kontrolle am Maßstab anderer Normen nahelegen, lassen sie im anderen Fall, im Fall des Bestimmens, diese Möglichkeit als fernliegend erscheinen. Sie legen den Gedanken einer rechtlichen Kontrolle nicht nahe, und das lässt diesen Gedanken normalerweise gar nicht aufkommen. Die grammatischen Regeln von „bestimmen“ legen, wenn man so will, eine falsche Spur.

II.

Der semantische Wechsel von „verwalten“ zu „bestimmen“ verdrängt also den Gedanken einer Prüfung dessen, was da Gegenstand des Bestimmens ist. Damit wird derjenige, der sich als jemand versteht, der etwas zu bestimmen hat, von einer Kritik, von einer Überprüfung seines Tuns am Maßstab sowohl einer übernommenen Wahrheitsverpflichtung als auch von einer Überprüfung am Maßstab etwa übergeordneter Rechtsgrundsätze freigestellt, ganz im Unterschied zu jemandem, der mit der Verwaltung einer Sache befasst ist.

Das ist nun angesichts des Wortlautes der Norm, um die es hier geht, von einer gewissen Relevanz, denn dort heißt es ja unmissverständlich, dass jede Religionsgesellschaft „ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ verwaltet. Mit diesem Verweis auf die „Schranken des für alle

geltenden Gesetzes“ ist zum Ausdruck gebracht, dass Art und Umfang der Verwaltung der eigenen Angelegenheiten sich an den für alle geltenden Rechtsbestimmungen des Staates zu orientieren hat, dass kirchliches Recht staatlichem Recht untergeordnet ist.

Es liegt auf der Hand, dass der Wechsel von „verwalten“ zu „bestimmen“ (im Sinne des Festsetzens), der Wechsel von einem Selbstverwaltungsrecht zu einem Selbstbestimmungsrecht eben diese rechtliche Einschränkung, der mit dem Hinweis auf die „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ gegeben ist, faktisch weitgehend außer Kraft setzt. Mit dem Wechsel der Rede von einem Selbstverwaltungsrecht zu einem Selbstbestimmungsrecht haben die Kirchen und ihre Unterstützer in Politik, Justiz und Jurisprudenz, entgegen der Intention des Verfassungsgebers, es sich sehr erleichtert, die Bestimmungen des staatlichen Rechtes für den Bereich ihrer Angelegenheiten außer Kraft zu setzen. Die semantischen Unterschiede zwischen den beiden Verben, die den entsprechenden Nominalisierungen zugrunde liegen, zeigen jedenfalls, dass es einen logisch korrekten Übergang von der einen Formulierung zu der anderen nicht gibt.

Dass die katholische Kirche sich ein Recht auf Selbstbestimmung anmaßt und sich damit außerhalb des staatlichen Rechtes stellt, wurde auch sehr deutlich ausgesprochen im *Syllabus errorum* des Papstes Pius IX (1864). Denn dort ist unter der Nummer 19 als einer der verworfenen Irrtümer aufgeführt:

„Es ist eine Angelegenheit der staatlichen Gewalt, die Rechte der Kirche und ihre Grenzen zu bestimmen.“

Diese Meinung als Irrtum zu markieren, zeigt sehr deutlich das Bestreben der *Catholica*, sich außerhalb staatlichen Rechtes zu stellen. Zeigt ihren Anspruch auf ein Sonderrecht. Das kann der moderne Staat nicht konzedieren und er würde sich um seine Glaubwürdigkeit bringen, sollte er es dennoch tun.

III.

Abschließend noch einige Bemerkungen zur Herkunft der in die Weimarer Reichsverfassung eingegangenen Rede vom Selbstverwalten der eigenen Angelegenheiten. Die Herkunft dieser Formulierung ist nicht schwer zu finden, sie stammt aus dem Vereinsrecht des BGB. Dort heißt es im § 32 im Satz 1: „Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.“ Hier wird also von den Angelegenheiten eines Vereins als durch Beschlüsse einer Mitgliederversammlung „geordnet“ gesprochen. Die Rede von der Verwaltung eines Vereins findet sich im § 24: „Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Ort an welchem die Verwaltung geführt wird.“

Es liegt auf der Hand, welchen Status die Verfassungsgeber der Weimarer Reichsverfassung damit den Religionsgesellschaften zuweisen wollten. Sie sind, aus der Sicht des Staates, Vereine unter Vereinen. Dass die Kirchen mit diesem Status nicht sonderlich glücklich waren und sind, kann man in gewisser Weise verstehen. Schließlich hatte die katholische Kirche den Status eines eigenen Staates, nämlich den römischen Kirchenstaat. Diese Zeiten sind aber vorbei. Und diese Vergangenheit gibt

den Kirchen nicht das Recht, sich über das für alle geltende Gesetz, das staatliche Recht, hinwegzusetzen. Genau das aber wird mit dem Wechsel von einem Recht auf Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten zu einem Selbstbestimmungsrecht getan. Es wäre an der Zeit, dass sich staatliche Gerichte bei ihren Entscheidungen an dieser einfachen Tatsache orientieren.

Zum Autor:

Theodor Ebert war bis zum Eintritt in den Ruhestand 2004 als Professor für Philosophie an der Universität Erlangen-Nürnberg tätig. Sein Hauptforschungsgebiet war die Philosophie der griechischen Antike mit Publikationen zu Platon, Aristoteles und der hellenistischen Logik. In den letzten Jahren hat er zu den Todesumständen des französischen Philosophen Descartes publiziert (Der rätselhafte Tod des René Descartes, Aschaffenburg 2009, französische Übersetzung: Paris 2011). Ebert vermutet hier einen Giftmord. Ebert war für mehrere Jahre der Vorsitzende des Bundes für Geistesfreiheit Erlangen. Er ist Mitglied im Beirat der Giordano-Bruno-Stiftung.